



## Bauabnahmebestätigung für die Erteilung eines Patentes durch die Verwaltungspolizei

**Patentart**     Gastwirtschaft     Klein- und Mittelverkauf

Projekt-Nr.     Örtlichkeit

### Abnahmebestätigung Bauinspektor

Bemerkungen

Bewilligt     ja     nein     provisorisch bis

Datum     Name Baulnsp

### Abnahmebestätigung Fachstelle Energie

Bemerkungen

Bewilligt     ja     nein     provisorisch bis

Datum     Name FaEn

### Abnahmebestätigung Feuerpolizei

Bemerkungen

Bewilligt     ja     nein     provisorisch bis

Datum     Name FeuPol

Als Voraussetzung für die Erteilung eines Gastwirtschaftspatentes gilt die Abnahmebestätigung sämtlicher  
Amtsstellen in Anlehnung an §6, §8, §13 des Gastgewerbegesetzes des Kantons Zürich. Für die Einholung  
der Abnahmebestätigungen ist der Gesuchsteller selber verantwortlich.

Auszug Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich:

- § 6' Das Patent wird erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- § 8 Das Patent wird auf einen bestimmten Betrieb ausgestellt. Es gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten und Flächen.
- § 13 Räume und Einrichtungen von Gastwirtschaftsbetrieben müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.